

Rechnungsführung und ist für die Eigenerwirtschaftung der Mittel verantwortlich. Für das v. K. gelten die Vorschriften über die Planung und Wirtschaftsführung, die Leitungsorganisation und die Kaderarbeit des -> *volkseigenen Betriebes* entsprechend. Der Direktor des v. K. sichert über den Kombinatiplan auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben die Konzentration, Spezialisierung und Kooperation im v. K., die einheitliche wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung sowie die planmäßige Rationalisierung und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben. Die Betriebe des v. K. leiten und planen ihren Reproduktionsprozeß eigenverantwortlich im Rahmen der Entwicklung des v. K. Zur rationellen Gestaltung des Reproduktionsprozesses im v. K. können Funktionen und Aufgaben zentralisiert werden. Die Vorschriften über volkseigene Betriebe gelten auch für die Betriebe des v. K., soweit nicht in den Bestimmungen über v. K. etwas anderes festgelegt ist. Der Betrieb des v. K. führt einen eigenen Betriebsnamen, wenn erforderlich, unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zum v. K. Der Direktor des v. K. ist berechtigt, entsprechend dem Plan des v. K. Mittel aus betrieblichen Fonds im Rahmen der Rechtsvorschriften zu konzentrieren und Maßnahmen durchzuführen, die zur Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses und der Konzentration im v. K. sowie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen dienen. Das v. K. ist rechtsfähig. Es haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Es führt einen eigenen Namen, der die Bezeichnung VEB enthalten muß. Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Betriebe des v. K. haftet das v. K., soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen, nach Maßgabe der

Rechtsvorschriften. Das v. K. wird vom Direktor (bei v. K., die einem Ministerium unterstellt sind, vom Generaldirektor) geleitet. Er ist verpflichtet, bei der Lösung der Aufgaben des v. K. eng mit den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben des v. K. zusammenzuarbeiten und an Schwerpunkten im v. K. gemeinsam mit den verantwortlichen Leitern die monatliche Rechenschaftslegung vor den Werktätigen durchzuführen. Er ist gegenüber den Direktoren der Betriebe des v. K. weisungsberechtigt. Für die Vertretung des v. K. im Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen über den volkseigenen Betrieb entsprechend. Das Statut des v. K. ist durch den Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen. Das v. K. ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen. -> *Vereinigung Volkseigener Betriebe*, -> *demokratischer Zentralismus*, -> *sozialistische Demokratie*

Volkseigentum: als gesamtgesellschaftliches Eigentum die entscheidende Grundlage der sozialistischen Produktionsweise und der sozialistischen Staatsmacht sowie der Wirkungsweise der ökonomischen Gesetze des Sozialismus. Das V. ist die umfassende Form des -> *sozialistischen Eigentums*. Eigentümer ist das gesamte Volk, das durch den -> *sozialistischen Staat* seine Eigentümerrechte wahrnimmt. Das V. wird deshalb auch als staatlich-sozialistisches Eigentum bezeichnet. Zum V. gehören insbesondere die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandsockels, Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die volkseigenen Handelsbetriebe, der volkseigene Wohnungsfonds, die Dienstleistungsbetriebe, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die